

abhängigkeit schützen und sich imperialistischen und hegemonialen Bestrebungen widersetzen.

II. Generalsekretär Waldheim ernannte zum Sonderbeauftragten den mexikanischen Botschafter in Bonn, Luis Weckmann-Munoz. Dieser bereiste im April die umstrittenen Grenzgebiete und ließ sich in Bagdad und Teheran die Standpunkte der beiden Regierungen erläutern. Seine Aufgabe wurde dadurch erleichtert, daß beide Länder Anfang März, also vor der Ernennung des Sonderbeauftragten, einen Waffenstillstand geschlossen hatten, dem eine Verdünnung der in den fraglichen Gebieten stationierten Truppen folgen sollte. Auch hatten sie die unterbrochenen diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. Bei seinen Gesprächen und Grenzinspektionen stellte Weckmann-Munoz fest, daß nicht nur der Besitz mehrerer Ortschaften im Grenzgebiet strittig ist. Vielmehr stehen auch erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel: beide Regierungen beanspruchen Schifffahrtsrechte auf dem Grenzfluß Shatt-al-Arab sowie größere Anteile an den Küstengewässern, an den Fischereizonen und am Festlandsockel des Persischen Golfs, unter dem Ölvorkommen vermutet werden. Unklar zwischen beiden Ländern ist zudem die Frage der Nutzung grenzüberschreitender Flüsse: da Euphrat und Tigris (die sich im Irak zum Shatt-al-Arab vereinigen) den Irak mit Wasser versorgen, beansprucht Iran größere Nutzungsrechte an den wenigen Zuflüssen des Tigris, die auf iranischem Boden entspringen und im Irak in den Tigris münden.

III. Der Bericht des Sonderbeauftragten (S/11291) über seine Mission besagt, die gegenwärtige Lage im Grenzgebiet sei ruhig, aber trotz des Waffenstillstandes gespannt; dies sei auf die Massierung von Truppen und schweren Waffen beiderseits der Grenze zurückzuführen. Das Kardinalproblem in diesem Konflikt bilde die fehlende verbindliche Festlegung des Grenzverlaufs; auch in Gegenden, in denen die Grenze eindeutig sei, fehle eine ausreichende Markierung. Aus diesem Grund empfiehlt Weckmann-Munoz Irak und Iran dringend, die Grenze endgültig festzulegen und zu kennzeichnen. Beide Streitparteien hätten versichert, sie würden eine von einer gemeinsamen Kommission bestimmte Grenzziehung anerkennen. Eine weitere Aufgabe dieser Kommission sei es, die Gewässer gerecht zu verteilen. Auch seien die Regierungen bemüht, durch Verhandlungen eine ungehinderte Schifffahrt auf dem Fluß zu sichern. Ähnlich könne über die wirtschaftliche Nutzung der Küstengewässer Einvernehmen erzielt werden. Als Ergebnis der Vermittlungsgespräche vermerkt der Bericht Übereinstimmung beider Regierungen in folgenden Punkten:

- > Der Waffenstillstand soll exakt eingehalten werden;
- > die entlang der Grenze massierten Truppen sollen durch ein noch abzuschließendes Abkommen unverzüglich und gleichmäßig abgezogen werden;
- > beide Seiten wollen sich feindlicher Handlungen enthalten und so ein Klima schaffen, das die baldige Aufnahme von Gesprächen begünstigt;

> diese Gespräche sollen alsbald ohne Vorbedingungen aufgenommen werden.

Der Sicherheitsrat begrüßte Ende Mai die von beiden Regierungen erzielte Vereinbarung. In einer einstimmig angenommenen Entschließung, an der China jedoch nicht teilnahm, drückte der Rat seine Hoffnung aus, daß Irak und Iran baldmöglichst die in der Übereinkunft genannten Absichten zur Bereinigung ihrer Streitigkeiten verwirklichen (S/Res/348(1974), s. S. 94 dieser Ausgabe).

Indischer Ozean: Anliegerstaaten verlangen »Friedenszone« — Interessen und mögliche Rivalität der Großmächte — Diego Garcia als umstrittener Stützpunkt — Kritik an UN-Bericht (41)

I. Auf Ablehnung und Widerstand ist ein Lagebericht der Vereinten Nationen über die militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean gestoßen. Die drei Verfasser sind von Generalsekretär Waldheim um Überprüfung ihrer Ergebnisse ersucht worden; neue, abweichende oder ergänzende Aussagen werden veröffentlicht.

Ein Vertreter von Tansania bezeichnete die im Bericht enthaltene Behauptung, in seinem Land seien (militärische) Einrichtungen Chinas errichtet worden, als »verleumderisches Gerücht«. China habe, dem Bericht zufolge, nach Tansania Marineausrüstungen für den Bau einer Werft in Kigamboui transportiert, und in Tansania befänden sich Startbahnen für chinesische Satelliten. Tansania sei jedoch ein paktfreies Land und entschiedener Gegner aller militärischer Auslandsbasen. Zudem habe es 1971 (zusammen mit Sri Lanka) als erstes Land in der Generalversammlung den Antrag gestellt und vertreten, den Indischen Ozean zur »Friedenszone« zu erklären.

Andere Proteste gegen den Bericht kamen von den Großmächten selbst. So schnitt der chinesische UN-Vertreter das Thema bei Generalsekretär Waldheim an. Die USA bezeichneten die Angaben über die militärischen Tätigkeiten und Einrichtungen in dem Gebiet als sehr unausgewogen und in den Tatsachen ungenau. Auch Großbritannien und die Sowjetunion erhoben Einspruch.

II. Der Bericht der Experten über die militärische Lage und über ein mögliches Wettrennen der Großmächte im Indischen Ozean geht davon aus, daß in der Region bis zum Jahre 1971 noch kein erhöhtes Kriegsschiffsvolumen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und auch keine bemerkenswerte Rivalität der beiden Weltmächte festzustellen gewesen sei. Diese Situation habe sich im Dezember des Jahres 1971 dadurch geändert, daß die USA eine starke Flotte in die Region entsandt und die Sowjetunion daraufhin ebenfalls weitere Marineeinheiten dorthin verlegt hätten. Nach dem vierten arabisch-israelischen Krieg vom Oktober 1973 hätten beide Mächte erneut ihre Schiffseinrichtungen im Indischen Ozean konkurrierend ausgebaut, und wenn auch insgesamt das Volumen noch immer begrenzt sei, so liege es doch über dem früheren Normalzustand in der Region. Die delikate Lage werde verschärft durch die bekannte Erwägung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, in *Diego*

Garcia einen großen Marine- und Luftstützpunkt zu errichten. Dem Bericht zufolge könnten die drohenden Gefahren nur dadurch verringert werden, daß man das erhöhte militärische Potential wieder abbaue; eine wenn auch ausgewogene hohe Präsenz rivalisierender Großmächte erlaube angesichts der Instabilitäten der Region keine Zuversicht auf längere Zeit. Die Aussichten auf eine sich weiter aufschaukelnde Rivalität seien groß. Die Anrainer- und die hinter ihnen liegenden Staaten des Indischen Ozeans wären deshalb der Auffassung, daß die Erwägung, den Raum zu einer »Friedenszone« zu erklären, sowohl ihren eigenen wie den Interessen der Großmächte dienen würde.

III. Die Generalversammlung behandelte den Antrag, den Indischen Ozean zur Friedenszone zu erklären, erstmals im Herbst 1971 und nahm ihn ohne Gegenstimme, aber bei einer großen Zahl von Enthaltungen, an (A/Res/2832 vom 16. Dezember 1971: + 61, — 0, = 55). Dieser Beschluß, in der gehobenen Form einer »Erklärung« verkündet, bestimmt den Raum des Indischen Ozeans in noch festzulegenden Grenzen für alle Zeit zur »Friedenszone«. Die Großmächte, die Anliegerstaaten und die den Indischen Ozean befahrenden übrigen Mächte sollten sich mit dem Ziel konsultieren, jede Erweiterung der militärischen Präsenz in der Region zu stoppen, alle militärischen See-, Luft- und Bodenstützpunkte abzubauen und das Gebiet von Einrichtungen für Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln frei zu machen und zu lassen.

Der von den Großmächten kritisierte Bericht der Experten fußt auf der Entschließung der Generalversammlung 3080 vom 6. Dezember 1973. Er ersucht den Generalsekretär, eine Bestandsaufnahme über die militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean unter besonderer Berücksichtigung der Marinebasen einerseits und der gefährvollen Rivalitäten andererseits von Sachverständigen und entsprechenden Forschungsinstituten möglichst bis zum 31. März 1974 erstellen zu lassen. Die Autoren des kritisierten Berichts sind Dr. Frank Baruaby, Direktor des Internationalen Instituts für Friedensforschung in Stockholm (SIPRI), Admiral a. D. Sham Safavi, Iran, und K. Subrahmanyam, Direktor des indischen Instituts für Verteidigungsfragen.

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Namibia (Südwestafrika): Bundesregierung vertritt Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung — »Rat für Namibia« in Bonn — Grundsätzliche Übereinstimmung — Weitere deutsche politische und finanzielle Unterstützung (42)

I. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Namibia beruht auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Regierung und Bevölkerung der Bundesrepublik lehnen Rassismus und Kolonialismus entschieden ab. Sie treten für das Recht der Bevölkerung Namibias ein, in Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf freie Selbstbestimmung die räumliche und politische Unabhängigkeit des Landes zu erlangen. Die Bundesregierung ist im Einklang mit den Entschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie dem Gutachten des Internationalen